

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Schlierholz, Lange, Mann, Frau Wagner und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

Realisierung des Grundrechts der Gewissensfreiheit gegenüber den Anforderungen der allgemeinen Wehrpflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundrecht der Gewissensfreiheit gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes hat uneingeschränkt Vorrang vor dem Personalbedarf der Bundeswehr und der Realisierung militärischer Zwecke. Artikel 87 a des Grundgesetzes markiert lediglich eine organisationspolitische Kompetenz, die den Bund (und nicht etwa die Länder) zur Aufstellung militärischer Verbände ermächtigt (und damit keinesfalls verpflichtet).

II. Angesichts einer von der Bundesregierung betriebenen Militärpolitik, die

- der grundsätzlich ermöglichten allgemeinen Wehrpflicht einen deutlich höheren Rang zuweist als dem Grundrecht der Gewissensfreiheit,
- das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen durch Verlängerung des Ersatzdienstes sowie ein in zahlreichen Fällen fortbestehendes inquisitorisches Prüfungsverfahren einem schleichenden Aushöhlungsprozeß unterwirft,
- eine weder aus ihrer eigenen Logik noch aus friedenspolitischen Motiven begründbaren Verlängerung des Grundwehrdienstes anstrebt und damit junge Menschen ohne Not für einen noch längeren Zeitraum ihres Lebens für die Zwecke einer gescheiterten Abschreckungspolitik in Dienst nimmt,

wird die Bundesregierung aufgefordert, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Da die allgemeine Wehrpflicht keineswegs eine Verfassungspflicht darstellt, sind alle totalen Kriegsdienstverwei-

gerer sofort aus der Bundeswehr zu entlassen. Für alle verurteilten totalen Kriegsdienstverweigerer ist eine Amnestie vorzusehen. Das Verbot der Doppelbestrafung für dieselbe Tat gemäß Artikel 103 des Grundgesetzes ist strikt zu beachten.

2. Das Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer sowohl gemäß §§ 5 bis 7 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (Bundesamtsschnellprüfverfahren) wie auch gemäß §§ 9 ff. des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (Ausschüsse und Kammern bei der Wehrbereichsverwaltung) ist zu streichen und durch ein Feststellungsverfahren zu ersetzen.
3. Der gegenwärtige Ersatzdienst ist zu einem sozialen Friedensdienst umzugestalten (d. h. ausschließliche Durchführung im sozialen Bereich, in der Jugend- und Friedensarbeit), der in keinem Zusammenhang mit militärischen Verbänden und Zwecken steht. Im Rahmen eines Friedensdienstgesetzes wird die Möglichkeit eines Einsatzes in der Friedensarbeit im In- und Ausland eröffnet.
4. Grundwehrdienst und Zivildienst werden zum 1. Juli 1989 drastisch verkürzt; die Dauer des Zivildienstes wird der des tatsächlichen Wehrdienstes angeglichen. Die Mitbestimmungsrechte von Grundwehr- und Zivildienstleistenden werden erweitert.

Bonn, den 22. November 1985

Dr. Schlierholz

Lange

Mann

Wagner

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Zu II. Nr. 1

Seit der Aufstellung weiterer neuer Atomraketen in der Bundesrepublik Deutschland einerseits, der Verschärfung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes durch das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz andererseits gibt es unter jungen Menschen einen wachsenden Zweifel an der allgemeinen Wehrpflicht insgesamt. Mehrere tausend junger Menschen entziehen sich der Wehrpflicht durch Flucht ins Ausland, Wegzug nach Berlin (West). Andere (vgl. Drucksache 10/2692) greifen zu mehr oder weniger offenen Formen des direkten gewaltfreien Widerstandes. Diese totalen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die eine Ableistung sowohl des Wehrdienstes wie auch des Ersatzdienstes grundsätzlich ablehnen, genießen den vollen Schutz des Artikels 4 des Grundgesetzes (Gewissensfreiheit); der Deutsche Bundestag bekundet ihrer Haltung daher Achtung und Respekt.

Die Praxis einer zunehmenden Kriminalisierung dieser totalen Kriegsdienstverweigerer ist aufzuheben, weil sie auf einem verfassungspolitisch problematischen Nachrangverhältnis des Grundrechts der Gewissensfreiheit hinter der Organisationsnorm der Verfassung zurücktritt, wonach der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellen kann (Artikel 87 a des Grundgesetzes). Diese Organisationsnorm darf nicht zu einem Auftrag des Grundgesetzes für funktionsfähige und einsatzbereite Streitkräfte umgedeutet werden.

Die Praxis der Kriminalisierung totaler Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen äußert sich zum einen in einer völlig ungerechtfertigten Behandlung dieser Personengruppe durch die Militärbehörden, teilweise auch durch Vorgesetzte in der Bundeswehr (Erlaß vom 12. Dezember 1983, unsachgemäße Behandlung von Entlassungsanträgen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes, schikanöse Behandlung einzelner Fälle usw., zum anderen in der Rechtsprechung zahlreicher Gerichte, die Artikel 4 des Grundgesetzes weder genügend gewichten noch in allen Fällen Artikel 103 des Grundgesetzes (Verbot der Doppelbestrafung für dieselbe Straftat) beachten.

Hier ist somit auf eine sofortige, grundgesetzkonforme und dem Grundrecht der Gewissensfreiheit genügende Praxis der Behandlung von totalen Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen zu drängen.

Zu II. Nr. 2

Nach wie vor finden mehr Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer in der alten, teilweise noch verschärften inquisitorischen Form vor Ausschüssen und Kammern im Bereich der Bundeswehrverwaltung statt. 1984 wurden ca. 26 000 Anträge durch das Bundesamt für den Zivildienst, hingegen ca. 56 000 Verfahren vor Ausschüssen und Kammern sowie den Verwaltungsgerichten beschieden.

Beide weisen nach wie vor gravierende Mängel auf, wobei selbstverständlich – isoliert betrachtet – das „Bundesamtsschnellprüfungsverfahren“ gegenüber der Kammer- und Ausschußpraxis einen Fortschritt darstellt. Aber auch im Bundesamtsverfahren wurde es im Jahr 1984 fast 2 000 Antragstellern verwehrt, ihr Grundrecht wahrzunehmen, und zwar aus formalen Gründen.

Ein besonderer Skandal ist jedoch die Praxis des Prüfungsverfahrens nach dem dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes, dem nicht nur die immer noch mehr als 30 000 Altfälle sondern auch alle Gedienten, Vorbenachrichtigten, Einberufenen oder dienenden Wehrpflichtigen unterliegen. Sowohl die Ergebnisse (Anerkennungsquoten vor den Prüfungsausschüssen 1984 ca. 48 v. H.; vor den Prüfungskammern ca. 40 v. H.) als auch die erheblichen regionalen Unterschiede lassen dieses Verfahren als mit rechtsstaatlichen Gründen nicht vereinbar erscheinen.

Das gesamte im Kriegsdienstverweigerungsgesetz vorgesehene Verfahren ist daher zu streichen und durch ein Feststellungsver-

fahren in der Kompetenz des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit zu ersetzen, in dem eine Ablehnung der Anträge nicht mehr erfolgen darf.

Zu II. Nr. 3

Der Zivildienst ist durch das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz seit dem 1. Januar 1984 nicht nur auf 20 Monate verlängert, sondern auch in seiner Gestaltung ein weiteres Mal verschlechtert worden. Der Anteil der Plätze im sozialen Bereich sowie zahlreiche Zivildienstplätze in bislang sinnvollen Arbeitsgebieten (bei Umweltschutzverbänden, in der Jugendarbeit, bei Friedensdienstorganisationen) sind ebenso gestrichen worden wie Stellen im Verwaltungsbereich, obwohl es erklärtes Ziel des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit war, die Stellen bis zum Jahr 1986 auf 80 000 zu erhöhen. Sowohl Dauer wie auch Ausgestaltung des Zivildienstes, der immer mehr zu einem Ersatzdienst geworden ist, rauben den jungen Menschen ihre Motivation zur Ableistung eines Alternativdienstes, der ihrer Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst entspricht.

Daher ist der gegenwärtige Ersatzdienst zu einem sozialen Friedensdienst umzugestalten, der ausschließlich im sozialen Bereich, in der Jugend- und Friedensarbeit sowie im Umweltschutzbereich bei anerkannten Verbänden und Organisationen gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wird. § 79 des Zivildienstgesetzes ist dabei ebenso zu streichen wie die zahlreichen Angleichungen des Rechts der Zivildienstleistenden gegenüber den Grundwehrdienstleistenden zu verändern ist. Um dem wachsenden Friedensengagement junger Leute entgegenzukommen, ist ein in keinerlei Zusammenhang mit militärischen Verbänden und Zwecken stehender Friedensdienst auf der Basis eines Friedensdienstgesetzes vorzusehen, der die gegenwärtigen Möglichkeiten einer Mitarbeit bei Organisationen im Bereich der Aktionsgemeinschaft Dienste für den Frieden auf zunächst 2 000 Plätze erweitert. Eine entsprechende staatliche Förderung ist ab dem Haushaltsjahr 1987 zu gewähren.

Zu II. Nr. 4

Eine Ausdehnung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate ab dem 1. Juli 1989 ist weder von der Sachlogik geboten, noch vermag er den abrüstungspolitischen Notwendigkeiten für die Bundeswehr Rechnung zu tragen.

Bereits jetzt besteht der Grundwehrdienst – nach der intensiven Phase der Grundausbildung – in einer Einübung militärischer Rituale, der Gewöhnung an das Prinzip von Befehl und Gehorsam und der schlichten Ausfüllung von Zeit, die einer sinnvollen Begründung entbehrt (Gammeldienst). In einer Zeit, in der die Zahl der Soldaten einer Armee eher unwichtig wird, weil die Qualität der Waffen einen viel größeren Stellenwert erhält, ist ein längerer Grundwehrdienst nicht zu rechtfertigen. Sie ist es zu dem von der Bundesregierung geplanten Termin auch deshalb nicht, weil es angesichts des gegenwärtigen zur Verfügung stehenden

Potentials an Grundwehrdienstleistenden, von denen gegenwärtig Zehntausende junger Männer jährlich überhaupt nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, bis etwa 1992/1993 einer Verlängerung des Grundwehrdienstes zahlenmäßig nicht bedarf. Zahlreiche Modellrechnungen weisen nach, daß eine Grundwehrdienstverlängerung zum 1. Juli 1989 selbst auf der Basis der herkömmlichen abschreckungspolitischen Annahmen mit einem „Fehl an Wehrpflichtigen“ nicht zu begründen ist.

Die Bundesregierung operiert hier mit falschen Zahlen, weil sie von einem jährlichen Bedarf von ca. 225 000 Wehrpflichtigen ausgeht, eine ungewöhnlich hohe Einplanungsreserve von 50 000 Mann berechnet und z. Z. auch die „administrativen Wehrdienstausnahmen“ großzügig handhabt. Gegenwärtig werden allerdings nur ca. 168 000 Wehrpflichtige bei einem Grundwehrdienst von 15 Monaten und 210 000 Planstellen für Grundwehrdienstleistende im Einzelplan 14 benötigt.

Eine Verlängerung des Grundwehrdienstes vorzunehmen bedeutet zugleich, die Bekundungen der Bundesregierung für eine wirksame Abrüstungspolitik, nicht nur im Rahmen der Wiener Truppenabbauverhandlungen, zu konterkarieren. Eine Verlängerung des Grundwehrdienstes muß als Signal begriffen werden, daß die Bundesregierung bis weit in die neunziger Jahre hinein kein Interesse an wirksamer Abrüstung hat oder aber Grundwehrdienstleistende als bloßes Verhandlungsobjekt benutzt.

Neben der Abrüstung bei Waffen und Gerät, bei Neubeschaffungsvorhaben und Ausgaben für militärische Infrastruktur hält der Deutsche Bundestag Maßnahmen personeller Abrüstung für die Bundeswehr für geboten. Eine Reduzierung der Grundwehrdienstzeit, etwa auf zwölf Monate, die im übrigen in den ersten sieben Jahren des Bestands der Bundeswehr existierte, würde die Möglichkeit bieten, den Umfang der Bundeswehr zur Zeit des Nicht-Krieges ohne größere Umstellungsprobleme in einem kurzen Zeitraum um ca. 50 000 Soldaten zu verringern und damit ein bescheidenes abrüstungspolitisches Signal geben. Insofern ist es zu begrüßen, daß durch den Geburtenrückgang ab Ende der sechziger Jahre ab Anfang der neunziger Jahre weniger Wehrpflichtige zur Verfügung stehen und somit die Chance zu personeller Abrüstung verstärkt offensteht. Nur durch eine drastische Verkürzung der Grundwehrdienstzeit zum 1. Juli 1989 können glaubwürdig solche Optionen vertreten werden, die mit einer zum Ende der neunziger Jahre hin erheblich reduzierten Bundeswehr (mit einem Umfang von ca. 300 000 Mann oder weniger) kalkulieren bzw. politisch darauf hinarbeiten.

Aus diesen Gründen wird die Grundwehrdienstdauer ab 1. Juli 1989 drastisch verkürzt und – unter Maßgabe von Artikel 12 a des Grundgesetzes – die Zivildienstdauer entsprechend der Dauer des tatsächlichen Wehrdienstes gleichgestellt. Diese Maßnahmen sind ein notwendiger Beitrag im Rahmen einer zukunftsorientierten Jugendpolitik.

